- 18. 1. Wird der Beginn der Frist für die Anfechtung der Chelichkeit eines Kindes badurch ausgeschlossen, daß der Mann nur infolge von Rechtsunkenntnis nicht weiß, daß er als der eheliche Bater des Kindes gilt?
- 2. Unter welchen Umständen kann ein unrichtiger Inhalt der Geburtsurkunde des Kindes als höhere Gewalt angesehen werden und den Fristlauf hemmen?

BGB. § 203 Abs. 2, § 1594 in der Fassung des Gesetzes über die Anderung und Ergänzung samilienrechtlicher Borschriften usw. dom 12. April 1938 (MGBl. I S. 380) § 4.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 30. März 1939 i. S. J. (Kl.) w. Kind J. (Bekl.). IV 234/38.

I. Landgericht Magbeburg.

Der Kläger ist seit dem Jahre 1908 in erster Ehe mit Jda geborenen B. verheiratet gewesen. Seit Februar 1919 lebten die Shegatten getrennt. Durch ein am 7. September 1921 rechtskräftig gewordenes Urteil ist die Ehe aus Verschulden der Frau geschieden worden. Um 24. Mai 1922 hat die Frau den Beklagten geboren. Der Kläger hat mit der im Juni 1938 erhobenen Klage die Ehelichkeit des Beklagten angesochten und hilfsweise die Feststellung beantragt, daß er nicht der Erzeuger des Beklagten sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Sprungrevision des Klägers sührte zur Auschbung und Zurückberweisung.

Grunbe:

1. Das Landgericht führt aus, der Aläger habe die Ausschlußfrist des § 1594 BGB. (neuer Fassung) nicht gewahrt. Er habe schon im März 1923 von den Umständen Kenntnis gehabt, die für die Unsehelichseit des Beklagten sprächen; denn er habe gewußt, daß er seiner früheren Ehefrau mährend der Empfängniszeit des Beklagten nicht beigewohnt habe. Er könne sich nicht darauf berusen, es sei ihm unbekannt gewesen, daß der Beklagte, weil innerhalb von 302 Tagen nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils geboren, nach dem Geset als sein eheliches Kind gelte und daß es deshalb, um die Unehelichkeit des Kindes geltendzumachen, der fristmäßigen Erhebung einer Ansechtungsklage bedurft hätte. Diese Unkenntnis des Klägers sei ein Fretum über eine Rechtsfrage, nicht über eine Tatsache. Dieser Rechtsirrtum habe den Beginn des Lauses der Ausschlußfrist nicht hindern können.

Die Revision vertritt bemgegenüber den Standpunkt, die nach § 1594 BGB. (neuer Fassung) für ben Beginn bes Friftlaufs maggebende Kenntnis von den für die Unchelichkeit des Kindes ibrechenden Umständen musse auch die Kenntnis von den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen mitumfossen. Sie glaubt, sich zur Begründung dieser Unsicht auf die Enticheidung des erkennenden Senats vom 23. Mai 1938 (ROA. Bd. 157 S. 356) berufen zu können. Redoch mit Unrecht. In jener Entscheidung handelt es sich um einen Kall, bei dem der Unsechtungskläger Kenntnis von der Geburt des Kindes, aber keine Kenntnis von dem Tage der Geburt erlangt hatte. Es wird bort ausgeführt, daß zur Kenntnis des Anfechtungsklägers von den Umständen, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen, nicht nur seine Kenntnis von der Geburt, sondern auch seine Renntnis von dem Tage der Geburt des Kindes und von dem Reitpunkte der Rechtskraft des Scheidungsurteils gehört, weil er ohne die Kenntnis dieser Umstände nicht wissen kann, daß er nach dem Gesetz als der eheliche Bater des Kindes zu gelten hat und deshalb Schritte unternehmen muß, um diese gesetliche Folge von sich abzuwenden. Bon jenem Kall unterscheibet sich der gegenwärtig zur Entscheidung stehende Sachverhalt wesentlich dadurch, daß der Kläger nach seiner eigenen Darstellung im März 1923 auf dem Standesamt die Mitteiluna erhalten hat, der Beklagte sei am 24. Mai 1922 geboren worden, und daß der Kläger damals dort auch die Geburtsurkunde des Be-

klaaten erhalten hat, aus welcher der Geburtstag ebenfalls hervorging. Der jetige Kläger hat im März 1923 von allen für die Unehelichkeit des Beklagten sprechenden taffächlichen Umständen Kenntnis gehabt. wozu nach der angeführten Entscheidung die Kenntnis von der Geburt, die Kenntnis von dem Tage der Geburt und die — bei ihm unstreitig ebenfalls vorhandene - Kenntnis vom Reitvunkt der Rechtstraft des Scheidungsurteils gehörte. Nur auf die Kenntnis des Klägers von diesen tatsächlichen Umständen fam es, wie sich aus dem Sinn und Wortlaut des § 1594 BBB. ergibt, an, um die Ausichluffrist in Lauf zu setzen. Die Kenntnis des Klägers von der Rechtsfolge, die sich aus diesen Umständen ergab, spielte für den Beginn der Ausschluffrist keine Rolle. Es ist gleichgültig, ob der Mäger gewußt hat, daß ein innerhalb von 302 Tagen nach Rechtsfraft des Scheidungsurteils geborenes Kind noch als ehelich gilt. Der Rechtsirrtum des Klägers, der Beklagte sei auch ohne Chelichkeitsanfechtung als uneheliches Kind der geschiedenen Chefrau zu betrachten, konnte, wie das Landgericht mit Recht annimmt, dem Aläger nichts nüten.

2. Der Kläger hat sich im vorliegenden Kall jedoch nicht nur auf seinen Rechtsirrtum schlechthin berufen, sondern er hat geltend gemacht, daß sein Arrtum durch unrichtige Belehrung des Standesamis und durch unrichtige Beurkundung des Perionenstandes des Beklagten in der Geburtsurkunde hervorgerusen worden sei. Er hat dazu vorgetragen, es sei ihm bei seinem Besuch auf dem Standesamt im März 1923 ausdrücklich gesagt worden, der Knabe jei unehelich und heiße B.: der Kläger habe damit nichts zu tun. Außerdem hat der Aläger die Geburtsurkunde vorgelegt, die er damals auf jeinen Bunsch vom Standesamt erhalten hat. In dieser Urkunde wird der Beklagte als von der Marie Emma Ida B., angeblich jeit 4 Sahren geschiedenen Chefrau J., geboren bezeichnet. Erst später hat das Geburtsregister einen Berichtigungsbermerk des Inhalts erhalten, das Kind sei nicht von der Marie Emma Jda B., geschiedenen Chefrau 3., iondern von der Marie Emma Ida J., geborenen B., seit dem 10. Ceptember 1921 rechtskräftig geschiedenen Chefrau des Schiffsbauers Beinrich J., geboren. Von diesem Berichtigungsvermerk hat der Kläger aber erst Kenntnis erhalten, als er im Jahre 1938 kurz por der Erhebung der gegenwärtigen Rlage beim Standesamt eine neue Geburtsurfunde anforderte. Der Kläger meint, daß die unrichtige

Belehrung und Bersonenstandsbeurkundung einen Kall von höherer Gewalt darstelle, durch die er an der rechtzeitigen Erhebung der Ansechtungsklage verhindert worden sei (§ 1594 Abs. 2 mit § 203 BOB.). Das Landgericht lehnt diesen Standpunkt ab, indem es ausführt, der Kläger habe aus der Geburtsurkunde erkennen mullen. daß das Standesamt bei der Beurkundung von falschen Boraussekungen ausgegangen war, und habe sich deshalb auch auf die mündliche Belehrung, die er auf dem Standesamt erhalten hatte, nicht ohne weiteres verlassen dursen. Übrigens habe der Kläger für die von ihm behauptete unrichtige mundliche Belehrung auch keinen Beweis angetreten. Im Gegensatze zu diesen Ausführungen bes Landaerichts erscheint dem erkennenden Senat jedoch als das Entscheibende, daß die Geburtsurkunde in ihrer ursprünglichen Fassung bei dem rechtsunkundigen Kläger mit Notwendigkeit den Eindruck erweden mußte, daß der Beklagte von der Behörde nicht als sein Kind, sondern als ein uneheliches Kind der Ida B. angesehen werde. Ob dem Kläger bas damals von einem Beamten bes Standesamts auch noch mündlich erklärt worden ist, spielt dabei eine nebensächliche Rolle. Wenn aber diese unrichtige Bersonenstandsbeurkundung den Kläger zu der Annahme veranlassen mußte, daß er nichts weiter zu unternehmen habe, so beruhte die Unterlassung der Erhebung der Ansechtungsklage auf einem unabwendbaren Zufall und ließ sich bei aller dem Kläger vernünftigerweise zuzumutenden Sorafalt nicht vermeiden. Die Revision des Klägers ist also wegen unrichtiger Anwendung des § 203 BCB, begründet und das Urteil des Landgerichts daher aufzuheben. In der Sache selbst zu entscheiden sah sich der erkennende Senat nicht in der Lage. (Wird näher ausgeführt.)